

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule des Kreises Ahrweiler**

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, und der §§ 1,2,3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999, GVBl. S. 413 i.V.m. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 8 des Landesgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), BS, 2013-1, am 07.12.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule des Kreises Ahrweiler vom 02.01.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

„Für den Besuch der Musikschule des Kreises Ahrweiler werden folgende Gebühren erhoben:

ten	Unterrichts- gebühr EUR	Jahres- Gebühr	mtl.	minu- EUR
1. Klassenunterricht				
a) Bamini Kurs	45	258,00	21,50	
Eltern&Kind Kurs	45	258,00	21,50	
Musikalisch-rhythmische Erziehung	60	258,00	21,50	
Musikalisch-tänzerische Erziehung	45/60	258,00	21,50	
Musikalische Grundausbild.	60/75	258,00	21,50	
Ballett/Jazztanz/Musiktheater	60	258,00	21,50	
Musik mit Behinderten	45	312,00	26,00	
b) Ergänzungsunterricht				
- externe Teilnehmer -	45	192,00	16,00	
c) Sing- und Musizierkreis/ Ensemble				
- externe Teilnehmer -	45/60	96,00	8,00	
2. Instrumentalunterricht				
a) Orientierungskurs ab 4 Schülern	45	312,00	26,00	
b) Gruppe zu 4 Schülern	45	312,00	26,00	
c) Gruppe zu 3 Schülern	45	384,00	32,00	
d) Gruppe zu 2 Schülern	45	480,00	40,00	
e) Einzelunterricht (E 30)	30	576,00	48,00	
f) Einzelunterricht (E 45)	45	864,00	72,00	
3. Instrumentenmiete				
		132,00	11,00	
4. Erwachsenenunterricht				
a) Jazztanz	60	324,00	27,00“	

2. § 1 Abs. 7 entfällt.
3. Aus § 1 Abs. 8 wird § 1 Abs. 7.
4. Es wird folgender neuer § 1 Abs. 8 eingefügt:
„Bei Veranstaltungen in der Musikschule (z.B. Schülerbühnen) kann der Unterricht der beteiligten Lehrkräfte an diesem Tag in eine andere Unterrichtsform geändert werden.“
5. § 4 Satz 3 enthält folgende neue Fassung:
„In diesen Fällen wird ferner eine Verwaltungspauschale in Höhe von 35 EUR erhoben.“
6. § 4 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat